

# **Richtlinien für die Ehrung bei besonderen Leistungen auf dem Gebiet des Sports (Stand 02.10.2001)**

## **1. Voraussetzung für eine Ehrung**

Im Rahmen dieser Richtlinien sollen besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports geehrt werden. Geehrt werden können nach diesen Richtlinien alle Einwohner der Stadt Nideggen im Sinne des § 6 GO NW.

Es können auch Sportler geehrt werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Nideggen haben, aber einem Nideggener Sportverein angehören.

Voraussetzung für eine Ehrung ist, dass die Meldung dazu fristgerecht zu dem vom Vorstand des Stadtsportverbandes bekannt gegebenen Termin bei diesem erfolgt ist.

## **2. Bewertungsmaßstäbe**

Im einzelnen werden für die verschiedenen sportlichen Bereiche nachfolgend die unteren Leistungsgrenzen festgesetzt, die eine Ehrung rechtfertigen:

### 2.1 Fußball

Gruppensieger  
Kreismeisterschaft

### 2.2 Tischtennis

Kreismeisterschaft  
Bezirksmeisterschaft

### 2.3 Turnen

Kinder: Gaugerätemeisterschaft und Gaukinder- und Jugendturnfest  
Erwachsene: Gaumehrkampfmeisterschaft  
Kinder: Rheinische Kinder- und Jugendgeräte-Wettkämpfe  
Erwachsene: Gaugerätemeisterschaft

### 2.4 Volleyball

Gruppensieger  
Kreismeisterschaft

### 2.5 Leichtathletik

Schulen: Kreismeisterschaft  
1.bis 2. Platz der Landesmeisterschaft

Vereine: Kreismeisterschaft

## 2.6 Schwimmen

Kreismeisterschaft  
Rheinische Meisterschaften bzw. Bezirksmeisterschaften

## 2.7 Tennis

Mannschaften: Gruppensieger  
f. Einzelwettbewerbe: Kreismeisterschaft  
Bezirksmeisterschaft

## 2.8 Motorsport

Gaumeister

## 2.9 Sportangeln

Bezirksmeister

Eine Ehrung kann auch in anderen als den vorstehend aufgeführten Sportarten ausgesprochen werden.

Des weitern können Personen bzw. Mannschaften geehrt werden, wenn auf dem Gebiet des Sports besondere Leistungen von überstädtischer Bedeutung erbracht bzw. entsprechende Verdienste erworben worden sind.

Vorgeschlagen werden können auch Funktionsträger in Vereinen, die sich innerhalb von Vereinen mindestens zehn Jahre besonders verdient gemacht haben.

### **3. Vorschlagsrecht**

Vorschlagsberechtigt sind alle Bürger der Stadt Nideggen sowie die Sportvereine. Der Vorschlag ist schriftlich mit einer Begründung beim Vorstand des Stadtsportverbandes einzureichen.

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand des Stadtsportverbandes Vorschläge einreichen, die von diesen Richtlinien abweichen.

### **4. Entscheidung über die Ehrung**

Über alle Anträge für eine durchzuführende Ehrung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes des Stadtsportverbandes der Bürgermeister, soweit die Vorschläge den vorstehenden Richtlinien entsprechen. In Zweifelsfällen entscheidet der Sportausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

## **5. Form der Ehrung**

Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer vom Vorstand des Stadtsportverbandes ausgerichteten Veranstaltung. Den zu ehrenden Persönlichkeiten werden vom Bürgermeister der Stadt Nideggen Urkunden, in Einzelfällen zusätzlich Pokale oder Ehrenteller, überreicht.

## **6. Zuständigkeitsregelung**

Die Durchführung aller sich aus diesen Richtlinien ergebenden Tätigkeiten obliegt dem Vorstand des Stadtsportverbandes in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Nideggen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.1987 in Kraft.